

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2006 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau KALBUSCH) das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2006 anzunehmen.

Punkt 2.- ÖSHZ – Rechnungsjahr 2006 – Abänderung Nr.1 – Außerordentlicher und
----- ordentlicher Dienst.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsabänderung Nr.1 des außerordentlichen und ordentlichen Dienstes des ÖSHZ, Jahr 2006, zu genehmigen und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Punkt 3.- Ankauf eines Lastwagens für den Wasserdienst.

BESCHLIESST der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen, eine Enthaltung (Frau KALBUSCH) und einer Nein-Stimme (Herr ZEYEN) ;

- 1) das von der M.E.T. aufgestellte Lastenheft 122/04A51, Los 6 betreffend Ankauf eines LKW MAN LE 19.285 4X4/2 BB, einfache Kabine, Kippen und Kran sowie die Optionen S1, S2, S3, S4, S7, S9, S11, S15, S17, S18, S19, S21, S21, S22, S24, S26, S28, 206 ARM, 386 ASM, 392 AKM, 392 ASM, 392 AXM, 392 ARM, 392 AWM, 387 AFM sowie abnehmbare Kiste zum Verteilen von Teermac zum Angebotspreis von 91.817,00 Euro, zusätzlich MWSt., zu erwerben ;
- 2) die M.E.T. mit der Ausführung dieses Beschlusses laut Konvention zu beauftragen ;
- 3) die Kosten durch A.A. 874/743-53, Haushalt 2006, zu decken.

Punkt 4.- Erwerb einer Parzelle gelegen in Espeler, Gem.2 (THOMMEN), Flur K, Nr.94.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.3.-Die Gemeinde erwirbt das in Artikel 1 beschriebene Gut zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Punkt 5.- Erwerb der Parzellen gelegen in Espeler, Gem.2 (THOMMEN), Flur K, Nr.106A
----- und 105.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.3.-Die Gemeinde erwirbt das in Artikel 1 beschriebene Gut zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit.

Punkt 6.- Festlegung der Steuern :

----- a) Zuschlag zur Steuer auf die natürlichen Personen für das Jahr 2007.

In Anbetracht, dass die Erhebung dieser Steuer von der Finanzlage der Gemeinde verlangt wird ;

Auf Grund des K.L.D.D., namentlich der Artikeln L1122-30 und L1122-31 ;

Auf Grund des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer, namentlich der Artikeln 465 bis 469 ;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo und nach Feststellung, dass beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche erhoben wurden ;

Auf Vorschlag des Kollegiums :

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Für das Rechnungsjahr 2007 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz der Steuer auf 6 % des gemäss Artikel 466 des

Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuer auf die natürlichen Personen festgelegt.

Art.2. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2007 unter O.E.040/372-01 verbucht.

Art.3. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

b) Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Jahr 2007.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Auf Grund der Art.248 bis 464 der Abgabeordnung auf die Einkünfte ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo und nach Feststellung, dass beim Abschluss des Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche erhoben wurden ;

Auf Vorschlag des Kollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Für das Steuerjahr 2007 werden zugunsten der Gemeinde 1.900 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung aufgestellt, da die Finanzlage der Gemeinde dies verlangt.

Art.2. : Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben.

Art.3. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt 2007 unter O.E. 040/371-01 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

c) Steuer auf Banken –und gleichgestellten Einrichtungen für die Jahre 2007 bis 2011.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern ;

- Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;
- Auf Grund der Bestimmungen des TitelsVII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art. 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;
- Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2007 bis 2011 eine Steuer auf alle Bank-, Finanz-, Kredit-, und Sparinstitute, sowie ihre Filialen und Agenturen, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gebiet der Gemeinde BURG-REULAND der Öffentlichkeit zugängliche Lokale haben, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt. Für die Anwendung des vorherigen Absatzes wird als Bank, Finanz-, Kredit- und Sparinstitut angesehen die physischen oder moralischen Personen die hauptberuflich Geld- oder Kreditgeschäfte unter gleich welcher Form tätigen.

Artikel 2. : Die Steuer ist von der physischen oder moralischen Person, im Namen derer das Institut betrieben wird, geschuldet.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 125 Euro pro Annahmestelle festgesetzt.

Artikel 4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsvordruck erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens 30. September des Steuerjahres, die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

Artikel 5. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister -und Schöffenkollodium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 6 : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister -und Schöffenkollodium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 8. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 9 : „Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister –und Schöffenkollodium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 10 : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 11. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-32 verbucht.

Artikel 12. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

d) Steuer auf Übernachtungen für die Jahre 2007 bis 2011.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ,

Aufgrund de Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere die Artikeln L1122-30 und L1122-31 ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig ;

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2007 bis 2011 eine Steuer auf Übernachtungen erhoben und zwar zu Lasten von Privatpersonen und von jeglichen Anstalten und Einrichtungen, die fremden Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Es handelt sich also um Übernachtungen in Privatwohnungen, Privathäusern, Hotels, Pensionen, Familienpensionen und möblierten Zimmern.

Artikel 2. : Die Steuer wird vom Vermieter bzw. von der Zwischenperson, pro Bett geschuldet. (Unter Bett versteht man ein Einzelbett, d.h. ein Doppelbett sind zwei Einzelbetten).

Die jährliche Steuer pro Bett beträgt für :

- Hotels und Pensionen : 25 EURO

- Privatwohnungen, Privathäuser, Privatpensionen und möblierte Zimmer : 12 EURO

Artikel 3. : Die im Artikel 1 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen oder Anstalten bzw. Einrichtungen sind dazu gehalten spätestens am 01. April eines jeden Jahres der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben mit Angabe der zu vermietenden Betten. Jede Änderung der so angemeldeten Anzahl muss der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitgeteilt werden. Eine Empfangsbestätigung dieser Mitteilung wird den Anmeldepflichtigen zugestellt ; sie muss den Kontrollbeamten bei der Aufforderung vorgezeigt werden.

Artikel 4. : Alle Personen bzw. Einrichtungen die bei der Vermietung von Zimmern in Villen, Häusern, Appartements, Studios und andere Wohngelegenheiten, als Zwischenperson auftreten (Betreiber von Mietagenturen, usw.) sind ebenso wie die anderen Zimmervermieter verpflichtet, die diesbezüglichen Angaben mitzuteilen.

Artikel 5. : Für die Jugendlager (auf Wiesen, in Scheunen, Sälen usw.) wird ein Betrag von 0,10 Euro pro Tag pro Person erhoben. Die Anzahl Jugendlager wird durch die Polizeibeamten festgestellt. Die Betreiber von Jugendlagern sind verpflichtet, vor dem 30. Juni des Rechnungsjahres die Anzahl und die Lager der Jugendlager der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Artikel 6. : Die in Artikel 2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Bei der in Artikel 5 erwähnten Steuer handelt es sich um eine Barsteuer.

Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbelegs zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Artikel 8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, eine Erklärung abzugeben, die alle zur

Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister -und Schöffenkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 10.: Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 11. : Im Falle, dass die Steuer auf Übernachtungen für die Jugendlager in eine Heberolle aufgenommen wird, ist diese unmittelbar fällig.

Artikel 12 : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister -und Schöffenkollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Besteuerung nötig sind, vorlegen. Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 14. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 16. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-26 verbucht.

Artikel 17.: Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

e) Steuer auf die in den Haushalten erfolgende Verteilung von nicht adressierten Anzeigeblättern und -karten sowie Katalogen für die Jahre 2007 bis 2011.

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere der Artikeln L1122-30 und L.1122-31 ;
Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Aufgrund der hohen Kosten, die aus der Entsorgung von Altpapier und dem Müll im allgemeinen entstehen ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamation gegen diese Steuer eingereicht worden ist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Für die Steuerjahre 2007 bis 2011 wird eine Gemeindesteuer auf die kostenlose Verteilung von nichtadressierten Werbeschriften erhoben.

Sie betrifft die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Werbeschriften mit weniger als 30 % Redaktionstexte ohne Reklameinhalt.

Als Werbetext gilt jede Mitteilung mit dem Ziel, die verschiedenen Natur -oder Industrieprodukte zu verkaufen oder bezahlbare Dienstleistungen anzubieten, außer den individuellen Stellengesuchen.

Die Steuer betrifft ebenfalls die für die Adressaten kostenlose Verteilung nichtadressierter Muster.

Unter "Redaktionstexte" versteht man :

- die durch Journalisten in der Ausübung ihres Berufes verfassten Texte ;
- die Texte, die insbesondere bei der Regionalbevölkerung keinen kommerziellen sondern allgemeinen sozialen Informationswert haben oder die eine offizielle Mitteilung von öffentlichem Nutzen zugunsten der Ordnung oder des Wohlbefindens verbreiten, wie z.B. diejenigen über die Hilfsdienste, die öffentlichen Dienste, die Krankenkassen, die Krankenhäuser, die Bereitschaftsdienste (Ärzte - Krankenpflegerinnen - Apotheker) oder Informationen von öffentlichem Nutzen wie die Gemeindemitteilungen oder diejenigen über die verschiedenen nationalen und internationalen Gegebenheiten,
- die allgemeinen und regionalen Nachrichten über Politik, Sport, Kultur, Kunst, Literatur und Wissenschaft und die nichtkommerziellen Informationen für Verbraucher,
- die Informationen über die Kulte, die Anzeigen über Veranstaltungen wie z.B. Feste und Kirmessen, Schulfeste, Aktivitäten in Jugendheimen und Kulturzentren, über Sportveranstaltungen, Konzerte, Ausstellungen und politische Sprechstunden,
- die nichtkommerziellen Inserate von Privatpersonen und die notariellen Bekanntmachungen,
- die Wahlanzeigen.

Artikel 2. : Geschuldet wird die Steuer :

- vom Herausgeber
- oder, falls dieser unbekannt ist, vom Drucker
- oder, falls Herausgeber und Drucker unbekannt sind, vom Verteiler.

Artikel 3. : Die Steuer wird auf 0,07 EURO pro verteiltes Exemplar festgelegt.

Artikel 4. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 5. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens am Vorabend des Tages oder des ersten Tages der Verteilung der Gemeindeverwaltung eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Artikel 6. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich. Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen

wird, muss das Bürgermeister -und Schöffenkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 7. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister -und Schöffenkollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 9. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 10. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 11. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial -und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 12. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.04001/364-24 gebucht.

Artikel 13. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

f) Steuer auf die Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für die Jahre 2007 bis 2011.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;
Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere der Artikeln L1122-30, L1122-31 und 1321-1.-
11° ;
Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten ;
Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle

und insbesondere Artikel 21 dieses Dekretes, der u.a. die kostendeckende Besteuerung in Anwendung des Verursacherprinzips vorsieht ;

Aufgrund des von der Regierung der Wallonischen Region am 15.01.1998 verabschiedeten Abfallplanes „Horizont 2010“ ;

Aufgrund der vom Gemeinderat am 24.09.2004 verabschiedeten Gemeindeverordnung betreffend die Abfallbewirtschaftung ;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 und des Kgl.Erlasses vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungsregister ;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 10. November 2006 über die öffentliche Untersuchung, wonach keine Beschwerden gegen vorliegenden Steuervorschlag vorgebracht wurden ;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ;

Aufgrund des Rundschreibens vom 24.07.1992 des Ministers der Wallonischen Region für Innere Angelegenheiten, laut welchem die Anweisung erteilt wird, bei der Erstellung des Haushaltes „nicht nur den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Steuer, sondern auch seines effektiven Ertrages Rechnung zu tragen“ und im Falle einer Dienstleistung an die Bevölkerung eine Anpassung des Steuererlöses oder der entsprechenden Steuer an die Kosten der Dienstleistung anzustreben ;

In Anbetracht der Notwendigkeit, dieses Prinzip auch auf die vorliegende Steuer anzuwenden, um die ständig steigenden Kosten nicht nur der Abfuhr, sondern auch der Behandlung der Haushaltsabfälle bestreiten zu können ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
 - * mit Aufschrift der Gemeinde (*),
 - * mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man :

1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbecken, ...).

3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.

4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.

5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2007 bis 2011 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

Artikel 4.

Die Steuer wird wie folgt festgelegt :

- für alleinstehende Personen : 45 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen 30 € mit einem Zusatz von 15 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 40 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40 €/Jahr
- Campingplatz : 5 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 5 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,05 € pro Person/Tag
- Weiterbildungsstätte/Unterkünfte 0,05 € pro Person/Tag

Artikel 5.

Die in Artikel 2 und Artikel 3 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Bürgermeister –und Schöffenkollegium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

Artikel 6.

Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

Artikel 7.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 8.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheids zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

Artikel 9.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

Artikel 10.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

g) Steuer auf den Campingplätzen für die Jahre 2007 bis 2011.

Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern :

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Auf Grund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamation gegen diese Steuer eingereicht worden ist ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine jährliche Steuer pro Standplatz auf den Campings erhoben ;

Unter Campings versteht man diejenigen, wie sie in der diesbezüglichen Gesetzgebung definiert sind (Gesetz vom 30.04.1970).

Jedoch sind alle Gelände von dieser Verordnung ausgeschlossen, die höchstens 60 Tage jährlich für die Ausübung des Campings für organisierte Gruppen- unter der Aufsicht von einem oder mehreren Leitern und die nur Zelte als Unterkünfte benutzen, verwendet werden.

Art.2. : Der Steuersatz wird auf 20 EURO pro Standort, belegt oder nicht belegt, der für das Aufstellen der im Artikel 1 des obenerwähnten Gesetzes vom 30 April 1970 aufgezählten Unterkünfte reserviert ist, festgesetzt.

Art.3. : Die Steuer wird vom Betreiber des Campinggeländes geschuldet. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Art.4. : Die Gemeindeverwaltung schickt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, das dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor dem, auf diesem Formular angegebenen Verfalltag zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten hat, ist verpflichtet bis spätestens den 30 September des Steuerjahres die benötigten Angaben für die Steuerfestsetzung mitzuteilen.

In Ermangelung einer Erklärung oder im Falle unvollständiger Angaben wird der Steuerpflichtige von amtswegen nach den bei der Gemeindeverwaltung vorliegenden Angaben besteuert unter Vorbehalt des Reklamations -und Einspruchrechtes.

Art.5. : Die Heberolle wird von dem Bürgermeister -und Schöffenkollegium aufgestellt, welche durch den Herrn Provinzgouverneur für vollstreckbar erklärt wird.

Art.6. : Vom Betreiber eines Campinggeländes ist keine Übernachtungssteuer für die Benutzer eines Standortes auf dem Campinggelände geschuldet. Die Steuerverordnung über die Zweitwohnungen findet auf den Campingplätzen keine Anwendung.

Art.7. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubszinsen,

Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek, sowie der Verjährung in Sachen Staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.8. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.9. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-27 gebucht.

Art.10. :Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

h) Steuer auf Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge für die Jahre 2007 bis 2011.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ,
Aufgrund de Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere die Artikeln L1122-30 und L1122-31 ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;
BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig ;

Art.1.: Ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 wird zugunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die unter freiem Himmel auf Gemeindegebiet für Schrott und unbrauchbar gewordene Fahrzeuge oder Geräte eingerichtete Lager, die von der vom Publikum benutzten Strassen und Wege aus sichtbar sind, eingeführt.

Art.2. : Die Höhe der Steuer beläuft sich pro Jahr auf 0,50 EURO/m² je nach der Gesamtfläche des Grundstückes, auf dem das Lager einschließlich seiner Anlagen und Verarbeitungsstätten eingerichtet ist. Die gleiche Steuer wird erhoben für derartige Abstellungen im freien Felde.

Art.3. : Die Lagerunternehmer oder die Eigentümer des Grundstückes haben die Steuer zu entrichten, die grundsätzlich für das ganze Jahr einforderbar ist. Sie wird jedoch um die Hälfte verringert für die vor dem 01. Juli abgeschafften oder nach dem 30. Juni des Rechnungsjahres eingerichteten Lager.

Art.4. : Die Erfassung der besteuerebaren Lager erfolgt jährlich seitens der Bediensteten der Gemeinde an Hand einer von den Betroffenen unterschriebenen Erklärung gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung.

Art.5. : Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn das Lager oder der Abstellplatz von keinem der unter Art.1. erwähnten Strasse oder Weges aus sichtbar ist ;

- entweder auf Grund der Lage,

- oder weil sie durch Mauern, Hecken oder andere Tarnungsmittel vollständig unsichtbar gemacht wurden.

Art.6. : Betrug und Zuwiderhandlungen sowie Anmelungsverweigerung werden unbeschadet der Zahlung der geschuldeten Steuer mit einer Geldbusse in Höhe dieser Abgabe, und im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres mit einer Geldbusse in doppelter Höhe dieser Steuer bestraft. Bei fehlender oder unzureichender Meldung werden die Steuerpflichtigen unbeschadet ihres Rechts auf Einspruch von amtswegen veranlagt auf Grund der Anhaltspunkte, worüber die Gemeinde eventuell verfügt.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E.040/364-29 gebucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

i) Steuer auf Bälle und Tanzpartien für die Jahre 2007 bis 2011.

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art. 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich der Einspruchsverfahren festlegt ;

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere die Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, keine Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 eine Steuer auf Bälle und Tanzpartien aufgestellt.

Art.2. : Die Steuer ist fällig für jeden, der auf dem Gebiete der Gemeinde Bälle und Tanzpartien veranstaltet und für jeden, der zu Lasten derjenigen, die denselben beiwohnen oder daran teilnehmen, eine Gebühr erhebt. Gleiches trifft zu hinsichtlich derartiger Vergnügungen, die in Privatzirkeln oder in sonstigen Lokalen veranstaltet werden, wenn sie mittelbar oder unmittelbar zur Erhebung irgendwelcher im voraus in bar oder unter Aufschub zu zahlenden Gebühr, abzüglich der M.W.S. Anlass geben.

Art.3. : Der Satz der Steuer wird wie folgt festgesetzt :
25 EURO pro Ball und Tanzpartie

Art.4. : Die unter Art.3 vorgesehenen Sätze werden um die Hälfte reduziert,

a) für die in Schankstätten anlässlich von besonderen Anlässen veranstalteten Bälle oder Tanzpartien, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstiger dasselbe ersetzender Gebühr und ohne Erhöhung des Getränkepreises, wenn die Vergnügen im Lokal selbst stattfinden, welches der Besitzer ständig als Schankstätte benutzt ;

b) für die Bälle oder Tanzpartien, welche von Vergnügungszirkeln oder -gesellschaften mit

dauerhaftem Bestehen zugunsten ihrer Mitglieder und deren Familien, gegebenenfalls einige Gäste

einbezogen, veranstaltet werden. Die gegenwärtige Reduzierung wird jedoch jeder Gruppierung nur für höchstens einen Ball im Jahr bewilligt.

c) für die Bälle oder Tanzpartien, welche anlässlich der Weihnachts- und Neujahrsfeste und der herkömmlichen Karnevals -Mitfastenfeste durch die Restaurateure in den Lokalen selbst, die als Restaurant dienen, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder jeder sonstigen gleichgestellten Gebühr veranstaltet werden, vorausgesetzt, dass diese Vergnügen einzig und allein unter der Mitwirkung von Musikkünstlern gegeben werden, wobei der im Art.3 festgesetzte Betrag der Gesamtausgabe in diesem Falle auf das Doppelte erhöht wird.

Art.5. : Gesamtbefreiung wird gewährt, wenn der Ball oder die Tanzpartie für einen Wohlfahrtszweck veranstaltet wird unter Ausschluss jeder Gewinnabsicht, ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes oder sonstigen Gewinnabsicht, ohne Erhebung sonstiger gleichgestellter Gebühr.

Art.6. : Es handelt sich um eine Barsteuer.

Art.7. : Als Barsteuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsbeleg.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung und um eine von Amts wegen vorzunehmende Besteuerung sowie eine zusätzliche Erhöhung zu vermeiden, wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 15 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Art.8. : Der Steuerpflichtige ist gehalten, spätestens zwei Tage im voraus eine Erklärung abzugeben, die alle zur Besteuerung notwendigen Angaben enthält.

Art.9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht eine Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister- und Schöffengericht dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 1. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung, mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Art.10. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Art.11. : Im Falle der Aufnahme der Steuer in eine Heberolle ist diese unmittelbar fällig.

Art.12. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister- und Schöffengericht bezeichneten Beamten festgestellt. Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Art.13. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Art.14. : Einsprüche gegen Gemeindesteuern sind an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium zu richten, welches als Verwaltungsobrigkeit darüber befindet. Um zulässig zu sein, müssen die Einsprüche, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb von drei Monaten ab Zahlung der Barsteuer oder der Zusendung des Steuerbescheides eingereicht werden. Jeder Einspruch muss, bei Strafe der Nichtigkeit schriftlich zugestellt und begründet sein ; er muss datiert und vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterschrieben sein sowie folgende Angaben enthalten :

1. Name, Eigenschaft, Adresse oder Sitz des Steuerpflichtigen, zu dessen Lasten die Steuer festgesetzt wurde ;
2. Gegenstand der Reklamation und Einspruchsgründe.

Die Erhebung eines Einspruchs entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

Art.15. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Art.16. : die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.17. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

j) Steuer auf Verlängerung der Polizeistunden für die Jahre 2007 bis 2011.

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.01.1977 über die Festsetzung der Polizeistunde in öffentlichen Lokalen, genehmigt am 10.02.1977 durch die Permanent-Deputation ;

In Anbetracht der Gemeindefinanzen ;

Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern :

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Auf Grund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamation gegen diese Steuer eingereicht worden ist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine Steuer zu Lasten der Inhaber von öffentlichen Lokalen erhoben, die eine Verlängerung der durch Beschluss vom 24.01.1977 festgesetzten Polizeistunde beantragen. Der Betrag dieser Steuer wird auf 2,50 Euro für die erste Verlängerungsstunde (d.h. von 1 bis 2 Uhr) und 5 Euro für die zweite Verlängerungsstunde (d.h. von 2 bis 3 Uhr) festgesetzt.

Art.2. : Die Steuerpflichtigen müssen den Betrag zu Händen des von der Gemeindeverwaltung beauftragten Beamten entrichten, der Quittung darüber aushändigt in dem Augenblick, wo die Verlängerung abgeholt wird.

Art.3. : Die auf Grund der Erklärung getätigte Zahlung wird unter Vorbehalt aller Rechte und jeglicher Überprüfung durch die Gemeindeverwaltung angenommen.

Art.4. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubszinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.5. : Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium, der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Zustellung des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Art.6. : Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, den durch die Gemeindeverwaltung beauftragten Kontrollbehörden Zugang zu seinem Betrieb zu gewähren und sich den durch das Schöffenkollegium vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Art.7. : Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht im Augenblick der Erklärung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Art.8. : In Ermangelung einer Barzahlung wird gemäss Artikel 10 die Steuer in eine Heberolle aufgenommen ; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommensteuern angewandt.

Art.9. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/365-02 verbucht.

Art.10.:Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

k) Steuer auf Zweitwohnungen für die Jahre 2007 bis 2011.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde ;

Auf Grund der Zunahme von Zweitwohnungen auf dem Gemeindegebiet ;

Auf Grund der Lasten, die sie für die Gemeinde verursachen ;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern ;

- Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;
- Auf Grund der Bestimmungen des TitelsVII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art. 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;
- Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Für die Rechnungsjahre 2007 bis 2011 wird eine jährliche Steuer auf wohl oder nicht in der Katastermutterrolle eingetragene und auf dem Gemeindegebiet gelegene Zweitwohnungen eingeführt, da die Finanzlage der Gemeinde dies erfordert ;

Artikel 2. : Unter Zweitwohnung ist jede Privatunterkunft, mit Ausnahme derjenigen, die als Hauptwohnung dient, zu verstehen, deren Benutzer nicht im Bevölkerungsregister als ständige Bewohner eingetragen sind, und worüber sie zu jeder Zeit als Eigentümer oder Benutzer, mit oder ohne Entgelt, verfügen können. Dabei kann es sich um Landhäuser, Bungalows, Etagenwohnungen, Wochenend -oder Freizeithäuser bzw. -häuschen, Gelegenheitsunterkünfte oder gleich welcher unbeweglichen Wohnunterkunft, einschließlich der den Chalets gleichgestellten Wohnungen, handeln.

Sind keine Zweitwohnungen :

- der Raum, in dem eine nicht in der Gemeinde wohnhafte Person ihrem Gewerbe nachgeht ;
- Zelte, fahrbare Wohnwagen und Wohnanhänger. Diese Unterkünfte fallen unter die Steuern auf Campingplätze.

Artikel 3. : Derjenige verfügt zu jeder Zeit über eine Zweitwohnung, der die im Laufe des Anlagejahres mindestens während neun Monaten, gegen oder ohne Entgelt, benutzen kann, auch wenn es sich um zeitweilig unterbrochene Benutzung handelt.

Das gleiche gilt, wenn der Betreffende

- entweder einem Dritten, gelegentlich, oder für eine Dauer von mehr als drei aber weniger als neun nicht notwendigerweise aufeinanderfolgenden Monaten, im Laufe des Anlagejahres,
- oder mehreren Drittpersonen, gelegentlich oder während irgendeiner Periode des Anlagejahres, die unentgeltliche Benutzung hiervon gestattet.

Beruft er sich auf eine Vermietung für die Dauer von weniger als neun Monaten während des Anlagejahres, so obliegt es ihm nachzuweisen, dass ein Mietvertrag gegen Entgelt besteht.

Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, ist die Steuer zu entrichten.

Artikel 4. : Der Steuerbetrag wird auf 200 Euro pro Jahr und pro Zweitwohnung festgesetzt.

Artikel 5. : Der Nutzer der Zweitwohnung hat die Steuer zu entrichten. Im Falle der Vermietung ist der Eigentümer für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 6. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 7. : Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist.

Betreffende Person, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlasst wurden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Gebrauchszuführung, des Besitzantritts oder der Benutzung der Zweitwohnung.

Falls der Benutzer ebenfalls Eigentümer der Zweitwohnung ist, bleibt die Erstanmeldung, vorbehaltlich Änderung, bis auf Widerruf gültig.

Artikel 8. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister -und Schöffenkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 9. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 10. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister -und Schöffenkollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 11. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten

Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 12. Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister –und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum zur Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 13. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,8 und 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 14. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-13 gebucht.

Artikel 15. : Der vorliegende Beschluss der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

1) Steuer auf Wohnwagen, die sich auf einem nicht genehmigten Campingplatz befinden für die Jahre 2007 bis 2011.

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde ;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern ;

- Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;
- Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;
- Auf Grund der Bestimmungen des TitelsVII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art. 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;
- Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BECHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Zu Gunsten der Gemeinde wird für die Rechnungsjahre 2007 bis 2011 eine jährliche direkte Steuer pro genehmigten oder nicht genehmigten Wohnwagen, welcher sich außerhalb eines erlaubten Campingplatzes befindet, im Sinne von Art.1§2 und §3 des Gesetzes vom 30. April 1970 bezüglich Campings, erhoben, da die finanzielle Lage der Gemeinde dies verlangt. Unter Wohnwagen versteht man alle diejenigen, welche unter der Anwendung von Art.41 § 1,1 und 6 des wallonischen Gesetzbuches (B. Staatsblatt 25.05.1984) bezüglich Raumordnung und Gebietsplanung fallen, aber auch die nicht genehmigten Wohnwagen.

Artikel 2. : Diese Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Wohnwagens. Im Falle, dass dieser Wohnwagen auf einem Grundstück eines anderen Eigentümers steht, so ist die Steuer

solidarisch und unteilbar durch den Eigentümer des Grundstücks geschuldet.

Artikel 3. : Fallen nicht unter der Anwendung dieser Steuer :

- a) Wohnwagen, welche während Festen und der Kirmes von herumziehenden Kaufleuten aufgestellt werden.
- b) Wohnwagen, welche von Leuten während einigen Tagen aufgestellt werden, die auf Einladung von offiziellen Vereinen an Festen teilnehmen.

Artikel 4. : Der Steuersatz wird auf 200 Euro pro Wohnwagen und pro Jahr festgelegt. Der gesamte Steuersatz ist geschuldet, selbst wenn der Wohnwagen während des Steuerjahres nur einen Tag auf einem nicht erlaubten Campingplatz gestanden hat.

Artikel 5. : Gegenwärtige Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben. Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Versendung des Steuerbescheids zu bezahlen.

Artikel 6. : Die Erfassung der besteuerten Wohnwagen erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Betreffende Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung veranlagt werden, haben jedoch der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Anhaltspunkte mitzuteilen, spätestens im Laufe des Monats der Aufstellung des Wohnwagens.

Artikel 7. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen zieht die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Bürgermeister -und Schöffenkollegium dem Steuerpflichtigen, mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, sowie die Elemente auf welche die Besteuerung beruht, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Der Steuerpflichtige verfügt über eine Frist von dreißig Tagen, als Versanddatum der Zustellung, um seine Bemerkungen schriftlich vorzutragen.

Die Besteuerung von Amts wegen kann nur dann gültig in eine Heberolle aufgenommen werden, wenn dies innerhalb einer Periode von drei Jahren ab dem 01. Januar des Steuerjahres geschieht. Diese Periode wird um zwei Jahre verlängert, wenn die Übertretung der Steuerordnung mit der Absicht zu betrügen oder Schaden zuzufügen, stattfand.

Artikel 8. : Insofern die Besteuerung von Amts wegen Anwendung findet, wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 9. : Die Nicht-Einreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen, hier Übertretungen genannt, werden von vereidigten und dazu speziell vom Bürgermeister -und Schöffenkollegium bezeichneten Beamten festgestellt.

Diese Protokolle gelten bis zum Beweis des Gegenteils.

Artikel 10. : Jeder Steuerpflichtige muss, auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung, alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den hier oben bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewähren, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeirichters.

Artikel 11. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister –und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Artikel 12. : Unbeschadet den Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1996 über Festlegung und Beitreibung der Provinzial –und Gemeindesteuern, finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 bis 10 des Einkommensteuer-Gesetzbuches und die Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches Anwendung, insofern sie nicht speziell die Einkommensteuern betreffen.

Artikel 13. :Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/367-08 gebucht.

Artikel 14. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

m) Steuer auf Entfernung von Abfällen, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich und verordnungsmäßig verboten ist für die Jahre 2007 bis 2011.

Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern :

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

In Anbetracht, dass der Gemeinde hohe Kosten, durch die Entfernung und der Entsorgung obengenannter Abfälle entstehen ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamation gegen diese Steuer eingereicht worden ist ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31.12.2011 eine Steuer erhoben auf Entfernung durch die Gemeindedienste von Abfällen jeglicher Art, die an Stellen abgelegt worden sind, wo dies gesetzlich oder verordnungsmäßig verboten ist.

Art.2. : Die Steuer wird solidarisch durch den Eigentümer der Abfälle und durch die Person, welche die Abfälle abgelegt hat, geschuldet.

Art.3. : Die Steuer wird auf die doppelte Summe der effektiven Kosten festgelegt, die der Gemeinde für die Entfernung der Abfälle entstanden sind.

Art.4. : Der Betrag der Steuer kann ab dem Tag der Entfernung der Abfälle in die Steuerrolle eingetragen werden.

Art.5. : Die in Art.2 erwähnte Steuer wird mittels Heberolle beigetrieben.

Art.6. : Durch den Gemeindeeinnehmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Art.7. : Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids zu erfolgen.

Art.8. : Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs -und Aufschubszinsen, Verfolgungen, Vorzugsrechte, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommensteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Art.9. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer

Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.10. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/363-07 verbucht.

Art.11. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

n) Steuer auf Verwaltungsdokumente für die Jahre 2007 bis 2011.

In Erwägung, dass die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit großen Ausgaben verbunden ist, und, dass es angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern ;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern ;

Auf Grund des Entscheides vom 18. März 1998 (Belgisches Staatsblatt vom 01.04.1998), mit dem der Schiedshof bestimmte Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes vom 24.12.1996 für nichtig erklärt hat ;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere die Art.91 bis 94 ;

Auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Steuerangelegenheiten, vor allem der Art.9, der die Art.1385 decies und 1385 undecies im Gesetzbuch einfügt ;

Auf Grund der Bestimmungen des Titels VII, Kap.1, 3, 4, 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches, vor allem die Art.370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999 ;

Auf Grund des K.E. vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise bezüglich des Einspruchsverfahrens festlegt ;

Aufgrund des K.L.D.D., insbesondere die Artikel L1122-30 und L1122-31 ;

In Anbetracht dessen, dass während des vom 12.10.2006 bis 10.11.2006 durch das Bürgermeister -und Schöffenkollegium durchgeführten Untersuchungsverfahrens, KEINE Beschwerden eingegangen sind ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister -und Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. :Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011 eine Steuer auf die Ausstellung von Verwaltungsurkunden durch die Gemeinde festgesetzt. Die Steuer ist von der Person zu entrichten, welcher die Urkunde auf Antrag oder von amtswegen ausgestellt wird.

Art.2. :Der Betrag der Steuer wird wie folgt festgesetzt :

a) Identitätskarten an Staatsbürger :

- 12 EURO für jeden Ausweis

Die Kosten für die Lieferung der Ausweise durch den Staat sind in der vorgenannten Summe einbegriffen.

- Staatsbürger unter 12 Jahren sind von jeglicher Steuer befreit.

b) Identitätskarten an Ausländer :

-6 EURO. für jeden Ausweis

- Muster A : 6 EURO

- Muster B : 6 EURO

- Aufenthaltserlaubnis E.G. : 6 EURO

- Bescheinigung – Eintragung im Ausländerregister : 6 EURO

- Ausländer unter 12 Jahren sind von jeglicher Steuer befreit.

c) Heiratsbücher :10 EURO für ein Buch

d) Ausstellung sonstiger Urkunden oder Bescheinigungen, Auszügen, Abschriften, amtlicher Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften, Genehmigungen u.s.w.

1) für stempelpflichtige Urkunden : 1 EURO für das erste und 0,50 EURO für jedes weitere,

- 2) für stempelgebührenfreie Urkunden : 1,25 EURO für das erste und 0,50 EURO für jedes weitere, wenn es sich um Standesamtsurkunden handelt.
- e) Reisepass : für Personen ab 12 Jahre : 8 Euro (unter 12 Jahren, kostenlos) ; jede Verlängerung des Reisepasses : 2,50 EURO
- f) Urbanismuskarte : jeder Plan, jede Bau- oder Parzellierungsgenehmigung bzw. –verweigerung : 1 EURO sowie 2,50 EURO für jede diesbezügliche Bekanntmachung

Art.3. : Von der Steuer befreit sind :

- a) die Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung auf Grund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendwelcher Ordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat :
- b) die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden. Die Bedürftigkeit wird durch jedes Beweismittel festgestellt ;
- c) die Genehmigung bezüglich religiöser oder politischer Kundgebungen ;
- d) die Genehmigungen bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer -oder gebührenpflichtig sind ;
- e) die durch die Gemeindepolizei den Versicherungsgesellschaften mitgeteilten Urkunden oder Auskünfte bei Unfällen auf öffentlicher Strasse ;

Art.4. : Die Steuer wird zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde erhoben. Die Entrichtung der Steuer wird durch das Anbringen einer Klebmarke mit Angabe des erhobenen Betrages auf die ausgestellte Urkunde festgestellt.

Art.5. : Unbeschadet der Bestimmungen des Art.2c ist die Steuer nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche auf Grund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Ordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind.

Art.6. : Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen sowie die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Art.7. : Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen die Gemeindesteuer an das Bürgermeister- und Schöffenkollegium richten. Damit diese zulässig sind, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Zusendung des Steuerbescheids eingereicht werden. Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Art.8. : Die betreffende Steuer wird im Haushalt unter O.E. 040/361-04 verbucht.

Art.9. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 7.- Festlegung der Gebühren :

- a) Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw. Containern für die Jahre 2007 bis 2011.

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass ab 2005 die selektive Einsammlung des Haushaltsmülls (organischer und nichtorganischer Müll) im „Zwei-Tüten-System“ in der Gemeinde Burg-Reuland eingeführt wird ;

Auf Grund des K.L.D.D., insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1122-31 ;

Aufgrund der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung vom 24.09.2004 betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in der Gemeinde Burg-Reuland ;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde ;

Aufgrund des Rundschreibens vom 24.07.1992 des Ministers der Wallonischen Region für Innere Angelegenheiten, laut welchem die Anweisung erteilt wird, bei der Erstellung des Haushaltes „nicht nur den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen einer Steuer, sondern auch seines effektiven Ertrages Rechnung zu tragen“ und im Falle einer Dienstleistung an die Bevölkerung eine Anpassung des Steuererlöses oder der entsprechenden Steuer an die Kosten der Dienstleistung anzustreben ;

In Anbetracht der Notwendigkeit dieses Prinzip auch auf die vorliegende Steuer

anzuwenden, um die ständig steigenden Kosten nicht nur der Abfuhr, sondern auch der Behandlung der Haushaltsabfälle bestreiten zu können ;

Nach Durchsicht des Protokolls vom 10.11.2004 über die öffentliche Untersuchung, wonach keine Beschwerden gegen vorliegende Gebührenordnung vorgebracht wurden ;

Auf Vorschlag des Bürgermeister –und Schöffenkollégiums ;
BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2007 bis 2011 eine spezifische Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- * Müllsäcken für Restmüll (60 Liter) : 1 €/Müllsack
- * Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,30 €/Müllsack
- * Container (140 L) für Biomüll : 60 €/jährlich
- * Container (240 L) für Restmüll : 100 €/jährlich
- * Container (360 L) für Restmüll : 150 €/jährlich
- * Container (770 L) für Restmüll : 300 €/jährlich

Artikel 4. : Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 5. : In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 6. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 876/161-48 verbucht.

Artikel 7. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

b) Gebühr auf die Entfernung von Wespennestern durch die Feuerwehr Burg-Reuland für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass die freiwillige Feuerwehr Burg-Reuland immer mehr durch die Eigentümer von Häusern in der Gemeinde zwecks Entfernung von Wespennestern beansprucht wird ;

In Anbetracht, dass die Entfernung von Wespennestern an Privatwohnungen durch die Feuerwehr mit Unkosten verbunden ist (Fahrzeug, Feuerwehrleute) ;

In Anbetracht, dass es sich um eine Dienstleistung handelt ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund von Art. L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollégiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamationen gegen diese Gebühr eingereicht wurden ;

Auf Vorschlag des Schöffenkollégiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine Gebühr auf die Entfernung von Wespennestern durch die Feuerwehr Burg-Reuland erhoben.

Artikel 2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Einsatz der Feuerwehr beantragt hat .

Artikel 3.- Die Gebühr beträgt 30 Euro pro Einsatz.

Artikel 4.- Die betreffende Gebühr ist sofort nach Entfernung der Wespennester und nach Zustellung der betreffenden Rechnung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Artikel 5.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 6.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.351/161-48 verbucht.

Artikel 7.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- c) Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten durch die Feuerwehrkommandanten für die Jahre 2007 bis 2011.
-

In Anbetracht, dass die Gemeinde des öfteren Brandschutzgutachten betreffend Brandschutz von öffentlichen Gebäuden, Industrie- oder Handelsanlagen und dem Publikum zugänglichen Anstalten, Niederlassungen oder Instituten erstellen muss ;

In Anbetracht, dass die Brandschutzgutachten durch den Feuerwehrkommandanten der freiwilligen Feuerwehr Burg-Reuland erstellt werden ;

In Anbetracht, dass dies Brandschutzgutachten Unkosten für die Gemeinde hervorrufen ;
Aufgrund der Finanzlage ;

Aufgrund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamationen gegen diese Gebühr eingereicht wurden ;

Auf Vorschlag des Schöffenkollegiums :

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine Gebühr für die Erstellung von Brandschutzgutachten durch den Feuerwehrkommandanten der freiwilligen Feuerwehr Burg-Reuland erhoben. Diese Gutachten werden auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen oder Gesellschaften erstellt.

Artikel 2.- Die Gebühr wird wie folgt festgelegt :

a) Fahrtentschädigung : 0,25 EURO/Km

b) Lohnentschädigung : 15 EURO/St. Jede angefangene Stunde wird als ganze Stunde berechnet. Die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick, wo der Feuerwehrkommandant die Feuerwehrrhalle verlässt bis zu dem Zeitpunkt, wo er dorthin zurückkehrt.

Artikel 3.- Die betreffenden Gebühren sind sofort nach Zustellung des Brandschutzgutachtens zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Artikel 4. In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 5. Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.351/161-48 verbucht.

Artikel 6. Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

- d) Gebühr auf die Beisetzung einer Urne in eine Urnenwand oder in einem Grab für die Jahre 2007 bis 2011.
-

Auf Grund des Ges. vom 20.07.1971 über die Beerdigungen und Grabstätten so wie dasselbe bis jetzt abgeändert wurde ;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde ;

Nach Kenntnisnahme des Protokolls des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 10. November 2006 und nach Feststellung, dass beim Abschluss desselben keine Einsprüche erhoben wurden ;

Auf Vorschlag des Kollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1. : Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011, unbeschadet der Bestimmungen der Art.7, Abs.4 und Art.9 Abs.1 des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattung so wie dasselbe bis jetzt abgeändert wurde, eine Gebühr auf den Erhalt einer Grabstätte in konzessioniertem Gelände bzw. Urnenwand erhoben.

Art.2. : Der Betrag der Gebühr wird wie folgt festgelegt :

a) Einzelwahlgräber : 75 Euro je Einzelgrab

b) Doppelwahlgräber : 125 Euro je Doppelgrab

c) Urnenwand oder in einem Grab : 100 Euro je Urne

Die Dauer der Konzession beträgt 30 Jahre.

Art.3. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.878/161-05 verbucht.

Art.4. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

e) Gebühr auf Grabaushebung durch die Gemeindearbeiter für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass immer mehr Leute bei Beerdigung ihrer Verwandten die Gemeindearbeiter in Anspruch nehmen zwecks Aushebung des Grabes ;

In Anbetracht, dass die Arbeiten mit Unkosten für die Gemeinde verbunden sind ;
(Arbeiterlohn sowie Gemeindefahrzeuge) ;

In Anbetracht, dass es sich um eine Dienstleistung handelt ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollégiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamationen gegen diese Gebühr eingereicht wurden ;

Auf Vorschlag des Schöffenkollégiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine Gebühr auf die Aushebung von Gräbern durch die Gemeindearbeiter erhoben.

Artikel 2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die den Einsatz der Gemeindearbeiter für die Aushebung eines Grabes beantragt hat.

Artikel 3.- Die Gebühr beträgt 200 Euro pro Grab.

Artikel 4.- Die betreffende Gebühr ist sofort nach Aushebung des Grabes und nach Zustellung der betreffenden Rechnung zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Artikel 5.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Artikel 6.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 421/180-01 verbucht.

Artikel 7.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

f) Gebühr auf Wasseranschluss für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass Wasseranschlüsse durch die Gemeindearbeiter mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden sind ;

In Anbetracht, dass es demnach angebracht ist, eine Gebühr für Wasseranschlüsse zu erheben ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollégiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamationen gegen diese Gebühr eingereicht wurden ;

Auf Vorschlag des Schöffenkollégiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 und für eine am 31. Dezember 2011 ablaufende Periode von fünf Jahren, eine Gebühr auf den Wasseranschluss am öffentlichen Wassernetz, durch und zu Lasten der Gemeinde, erhoben.

Art.2. - §1 : Der Betrag der Gebühr ist auf 350,- Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen mit einer maximum Länge von 20 Metern.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. Die betreffende Gebühr ist sofort nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 874/180-01 verbucht.

Art.8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

g) Gebühr auf Kanalisationsanschluss für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass Kanalisationsanschlüsse durch die Gemeindearbeiter mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden sind ;

In Anbetracht, dass es demnach angebracht ist, eine Gebühr für Kanalisationsanschlüsse zu erheben ;

Auf Grund der Finanzlage ;

Aufgrund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollegiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamationen gegen diese Gebühr eingereicht wurden ;

Auf Vorschlag des Schöffenkollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01. Januar 2007 und für eine am 31. Dezember 2011 ablaufende Periode von sechs Jahren, eine Gebühr auf den Bau, durch und zu Lasten der Gemeinde, von Privatanschlüssen am öffentlichen Abwasserkanal erhoben.

Art.2. - § 1 : Der Betrag der Gebühr ist auf 400 Euro festgesetzt. Diese Summe ist die Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses in Leitungen auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge.

§ 2 : Bei Regional- oder Gemeindestraßenerneuerungen mit Verlegen von neuen öffentlichen Abwasserkanälen wird der Betrag der Gebühr auf 400 Euro für jeden neuen Anschluss in Leitungen von 15 cm Innendurchmesser auf der zwischen dem Sammler und der Fluchtlinie des Eigentums begriffenen Länge festgesetzt.

Art.3. – Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten und wenn ein solcher besteht, durch den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer irgendwelcher anderen Eigenschaft.

Art.4. - § 1 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss von Gebäuden, die Eigentum der öffentlichen Behörden sind und für einen kostenlosen oder nicht kostenlosen gemeinnützigen Zweck bestimmt sind.

- § 2 : Die Gebühr ist nicht anwendbar bei Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal in neuen Parzellierungen oder Erschließungen, wo der Parzellierer bereits Warteanlüsse verlegt hat.

Art.5. – Die betreffende Gebühr ist sofort nach Fertigstellung des Kanalanschlusses zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.6. – In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung der geschuldeten Gebühr auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäss dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden.

Art.7. Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.879/180-01 verbucht.

Art.8. Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

h) Gebühr auf die Entfernung von Gräbern auf den Gemeindefriedhöfen für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass immer mehr Anträge bei der Gemeinde eingereicht werden um Gräber von Privatpersonen durch die Gemeindearbeiter auf den Friedhöfen zu entfernen ;

In Anbetracht, dass diese Kosten zu Lasten der Gemeinde fallen ;

In Anbetracht, dass es somit angebracht ist eine Gebühr auf die Entfernung von Gräbern festzulegen ;

In Anbetracht, dass eine Untersuchung de commodo et incommodo vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 stattgefunden hat ;

In Anbetracht, dass weder während noch beim Abschluss dieses Untersuchungsverfahrens Reklamationen gegen obengenanntes Vorhaben bei der Gemeinde eingegangen sind ;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Auf Grund von Art.L1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D.;

Auf Vorschlag des Kollegiums ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1. : Die im Rahmen gegenwärtiger Regelung durch die Gemeindearbeiter zugunsten und auf ausdrücklichen Antrag von Privatpersonen geleisteten Arbeiten zwecks Entfernung von Grabsteinen auf den Friedhöfen geben Anlass zur Zahlung der folgenden Gebühr an die Gemeinde :

- Arbeiter : 25 Euro/Stunden
- Lastwagen : 50 Euro/Stunde
- Bagger : 50 Euro/Stunde

Jede angefangene Stunde wird als eine ganze Stunde berechnet, die Dauer der Leistung wird berechnet ab dem Augenblick wo die betroffenen Gemeindearbeiter die Gemeindehalle verlassen, bis zum Zeitpunkt, wo sie dorthin zurückkehren.

Artikel 2. : Die durch die Privatpersonen, welche bei der Verwaltung die tarifierte Dienstleistung beantragt, geschuldete Gebühr ist beim Einnehmer zahlbar.

Artikel 3. : Vor Leistung des beantragten Dienstes kann als Garantie eine Hinterlegung verlangt werden ; in Ermangelung einer gütlichen Regelung wird die Eintreibung der Gebühr auf gerichtlichem Wege verfolgt.

Artikel 4. : Gegenwärtige Regelung gilt für eine Zeitdauer von fünf Jahren ab dem 01.01.2007.

Artikel 5. : Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.421/180-01 verbucht.

Artikel 6. : Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

i) Gebühr für die Anfertigung von Fotokopien für die Jahre 2007 bis 2011.

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Photokopien für die Gemeinde mit Ausgaben verbunden ist und, dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Gebühr zu fordern ;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ;

Aufgrund von Art.1122-30 und L1122-31 des K.L.D.D. ;

Aufgrund des Untersuchungsverfahrens des Schöffenkollégiums vom 12.10.2006 bis zum 10.11.2006 und in der Erwägung, dass keine Reklamation gegen diese Gebühr eingereicht wurde ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Zu Gunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2011 eine Gebühr auf Photokopien, die durch die Gemeinde angefertigt werden erhoben.

Art.2.- Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, die diese Photokopie beantragt.

Art.3.- Die Gebühr beträgt 0,25 EURO pro Photokopie.

Art.4.- Die Gebühr ist im Augenblick der Aushändigung der Photokopien zu Händen des Einnehmers oder dessen Beauftragten zahlbar.

Art.5.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E. 104/161-01 verbucht.

Art.6.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 8.- Festlegung der schulfreien Tage für das Schuljahr 2006/2007.

Auf Grund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juni 2006 betreffend Festlegung des Schulkalenders sowie der akademischen Jahre 2006/2007 bis 2011/2012 ;

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Im Laufe des Schuljahres 2006/2007 wird der Unterricht an den nachstehenden Halbtagen ausfallen :

A) Schulfreie Halbtage :

- Niederlassung Aldringen : am 18.05.2007, 1 Tag
- Niederlassung Braunlauf : am 18.05.2007, 1 Tag
- Niederlassung Espeler : am 18.05.2007, 1 Tag
- Niederlassung Maldingen : nach eigenem Ermessen
- Niederlassung Kreuzberg : am 18.05.2007, 1 Tag
- Grundschule Lascheid : am 31.05.2007, 1 Tag
- Grundschule Oudler : nach eigenem Ermessen

B) Osterferien : vom 02.04.2007 bis zum 13.04.2007 einschließlich.

Für die in dieser Aufstellung fehlenden Halbtage kann nach eigenem Ermessen der jeweiligen Lehrperson ein anderer Tag gewählt werden, vorbehaltlich Meldung an die Gemeinde und Schulinspektion. Diese Regelung gilt ebenfalls, wenn später durch eine Abänderung der Ferienperiode, ein vom Gemeinderat festgesetzter Tag in diesen Zeitraum fallen würde.

B) Abschrift vorstehenden Beschlusses ist zu richten an :

- a) Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospert 1-5, 4700 Eupen
z.H.v. der Pädagogischen Inspektion (Frau BREUER M.) ;
- b) Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Organisation des
Unterrichtswesens, Gospert 1-5
- c) An den Herrn Diözesan-Inspektor
- d) An das Lehrpersonal der Gemeinde

Punkt 9.- Gemeindehaus Thommen – Teilrenovierung 2 : Abänderung von Art.13
----- (Ausführungsfrist) des Lastenheftes.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) In Art.13 des durch den Gemeinderat am 31. März 2006 genehmigten Lastenheftes die
Arbeitsfrist von fünfzig Arbeitstagen durch zweiundachtzig Arbeitstage zu ersetzen ;
- 2) die Fa GILLESSEN und die Fa CONCEPT von dieser Entscheidung in Kenntnis zu
setzen.

Punkt 10.- FINOST – Bezeichnung eines neuen Gemeindevertreters im Kollegium der
----- Kommissare.

UND BESCHLIESST infolgedessen Herr Nikolaus DHUR, Gemeinderatsmitglied,
Steffeshausen 8 als Gemeindevertreter in das Kollegium der Kommissare der FINOST zu
bezeichnen, da er im neuen Gemeinderat wiedergewählt wurde und am 22. Januar 2001 eine
Verbindungserklärung für die CSP (PSC) abgegeben hat.

Punkt 11.- INTEROST – Bezeichnung eines neuen Gemeindevertreters im Kollegium der
----- Kommissare.

UND BESCHLIESST infolgedessen Herr Nikolaus DHUR, Gemeinderatsmitglied,
Steffeshausen 8 als Gemeindevertreter in das Kollegium der Kommissare der INTEROST zu
bezeichnen, da er im neuen Gemeinderat wiedergewählt wurde und am 22. Januar 2001 eine
Verbindungserklärung für die CSP (PSC) abgegeben hat.

Punkt 12.- Gemeindehaushalt 2006 – Abänderung Nr.5 und 6.

In Anbetracht, dass eine erneute und letzte Abänderung des gewöhnlichen und
außergewöhnlichen Haushalts 2006 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragenen Kredite
vonnöten ist ;

In Anbetracht, dass sich der außergewöhnliche Haushalt nach Abänderung wie folgt
zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Laut vorheriger Abänderung	3.064.329,26 €	3.064.329,26 €	0,00 €
Erhöhung der Kredite	503.883,02 €	179.007,12 €	0,00 €
Verringerung der Kredite	349.875,90 €	25.000,00 €	0,00 €
Neues Resultat	3.218.336,38 €	3.218.336,38 €	0,00 €

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt :

	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Laut vorheriger Abänderung	7.327.125,37 €	6.585.975,28 €	741.150,09 €
Erhöhung der Kredite	42.555,07 €	60.550,31 €	331.880,66 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	349.875,90 €	0,00 €
Neues Resultat	7.369.680,44 €	6.296.649,69 €	1.073.030,75 €

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsabänderung Nr.5 und 6 der außergewöhnliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt mit einem Überschuss von 1.073.030,75 € abschließt ;

In Anbetracht, dass Herr DHUR und Herr MARAITE alle Fragen von Frau KALBUSCH und Herr ZEYEN beantwortet haben ;
 BESCHLIESST der Gemeinderat mit zehn Ja-Stimmen, bei zwei Enthaltungen (Frau KALBUSCH und Herr ZEYEN) die Haushaltsabänderung Nr.5 und 6 anzunehmen und dieselben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 13.- Verkauf von 16m² aus der Parzelle, Gem.1 (REULAND), Flur K, Nr.581/2.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.3.- Der Erlös dieses Verkaufes wird im Haushalt 2006 unter Art.A.E. 104/761-52 gebucht.

Punkt 14.- Evangelische Kirchenfabrik – Haushalt 2007 – Gutachten.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig den Haushaltsplan der Evangelischen Kirchenfabrik 2007 mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 15.- Renovierung des Gemeindehauses – Teil 3 : Genehmigung des Lastenheftes zur
 ----- Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) für nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben :
 Erstellung eines Projektes zur Renovierung von fünf Büroräumen (siehe oben) der Toilettenräume sowie Neuausstattung mit geeignetem Büromaterial
- 2) das vom Kollegium aufgestellte Lastenheft und den vom Kollegium aufgestellten Honorarvertrag zu genehmigen ;
- 3) diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) mindestens drei mögliche Projektautorenen zu kontaktieren.

Punkt 16.- Renovierung der Gemeindehauses Teil 3 : Konvention-Sicherheitskoordination.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) für nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben : Gemeindehaus – Teilrenovierung Nr.3 - Koordinierung in Sachen Sicherheits –und Gesundheitsschutz ;

- 2) Die diesem Beschluss als Anlage beigefügten Vertragsbedingungen bezüglich Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einem oder mehreren privaten Projektautoren werden genehmigt ;
- 3) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) Drei freiberufliche Projektautoren sind zu kontaktieren.

Punkt 17.- Ländliche Erneuerung – Aktualisierung des Kommunalen Programms zur
 ----- Ländlichen Entwicklung : Anpassung des Projektes „Einrichtung eines
 Dorfhauses in der alten Schule Thommen“.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die abgeänderte „Fiche de Projet“ bzw. das abgeänderte Projekt bezüglich „Einrichtung eines Dorfhauses in der alten Schule Thommen“ zu genehmigen ;
- 2) die Schätzkosten auf 355.789,72 Euro, ohne MWSteuern festzulegen ;
- 3) gegenwärtigen Beschluss den zuständigen Ministerien sowie der Wallonischen Region zu übermitteln.

Punkt 18.- Ankauf eines Wandschranks für das Kulturhaus.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig den angebotenen Wandschrank zu erwerben.

Punkt 19.- Ausbau der Gemeindehalle in der Handwerkszone Grüfflingen (5 Büros) :
 ----- Genehmigung des Lastenheftes zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben :
 Erstellung eines Projektes – Ausbau der Gemeindehalle in der Handwerkszone „Schirm“
 durch den Anbau von fünf Büros ;
- 2) das vom Kollegium aufgestellte Lastenheft und den vom Kollegium aufgestellten
 Honorarvertrag zu genehmigen ;
- 3) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) mindestens drei mögliche Projektautoren zu kontaktieren.

Punkt 20.- Ausbau der Gemeindehalle in der Handwerkszone Grüfflingen (5 Büros) :
 ----- Konvention – Sicherheitskoordination.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) für nachstehend angeführten Dienst einen Auftrag zu vergeben : Ausbau der
 Gemeindehalle in der Handwerkszone Grüfflingen durch Anbau von fünf Büros –
 Koordinierung in Sachen Sicherheits –und Gesundheitsschutz ;
- 2) Die diesem Beschluss als Anlage beigefügten Vertragsbedingungen bezüglich
 Abschluss eines Dienstleistungsvertrages mit einem oder mehreren privaten
 Projektautoren werden genehmigt ;
- 3) Diesen Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben ;
- 4) Drei freiberufliche Projektautoren sind zu kontaktieren.

Punkt 21.- Verabschiedung einer Energie –und Sanierungsprämie.

DER RAT ;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser
 entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden ;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird,
 sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden ;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann ;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen ;

In Erwägung, dass das Kommunale Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde Burg-Reuland die Einführung einer Prämie für die Renovierung alter Bausubstanz in erster Priorität empfiehlt ;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren ;

In Erwägung, dass entsprechende Mittel in den Haushalten eingetragen sind ;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement) ;

Unter Berücksichtigung der einzusetzenden Haushaltsmittel in das Budget der Gemeinde ;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des K.L.D.D. ;

BESCHLIESST mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Herr REINERTZ) :

Artikel 1.- Begriffsbestimmung – Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie genannt Sanierungs- und Energiesparprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde gelegene Gebäude als Wohnraum nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen ;

-§1 sei es durch Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden

-§2 oder durch Umbauarbeiten andere Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern ;

§ 2. Die Sanierungs- und Energiesparprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind ; alle Schäden (Feuer, Wasser; ...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschußbar.

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine, ...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungs –und Energiesparprämie.

Artikel 2. Bedingungen :

1. Der Antragsteller muss an Hand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat ;

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen ; andernfalls muss der Unterzeichnende belegen, dass er im Auftrag der anderen handelt.

2.a. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor 1940 das erste Mal bewohnt wurde ;

2.b. Die Immobilie, die Gegenstand des Zuschussantrages ist darf städtebaulich keine Unregelmäßigkeiten aufweisen.

3. Der Antrag muss an das Bürgermeister –und Schöffenkollégium gerichtet werden ; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden ; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft. Alle durchzuführenden Sanierungsarbeiten- bzw. Anschaffungen müssen in den Altbau investiert werden.

4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt die Kosten für

- in Art.1§1 Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen inklusive Wasserleitung, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel oder Schäden, sowie zur Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen ;

- in Artikel 1§2 : sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung, ...) in Wohnraum.

5. Werden nicht bezuschusst, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen ;

6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen Städtebaugenehmigungen vorliegen ; Der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes muss beibehalten werden ;

7. Nach Möglichkeit sollten die vorgesehenen Arbeiten den Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen Rechnung tragen ;

8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und gibt dem Bürgermeister –und Schöffenkollégium darüber einen Bericht ; das Bürgermeister –und Schöffenkollégium kann gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Bürgermeister –und Schöffenkollégium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind ; danach entscheidet das Bürgermeister –und Schöffenkollégium über die prinzipielle Zusage ;

Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen ;

Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Bürgermeister –und Schöffenkollégiums vorliegt ;

9. Diese Sanierungsprämie für Altbauten kann nur einmal gewährt werden :

a) für dasselbe alte Wohngebäude (Art.1§1), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet ;

b) für den Umbau desselben Gebäudeteils (Art.1§2) in eine oder mehrere Wohnungen ;

10. Die Gesamtkosten müssen pro Antrag mindestens 10.000,00 € betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MWSt.) belegt werden ;

11. Das Projekt muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Bürgermeister –und Schöffenkollegiums vollständig beendet sein ; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Bürgermeister –und Schöffenkollegium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt ;

12. Die Prämie wird nur auf Grund von quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen berechnet, die für gemäß dem Antrag ausgeführte Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden ; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt ; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein ; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen ;

Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden ;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist ; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei ; Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen.

14. Diese Sanierungsprämie ist mit anderen Gemeindeprämien kumulierbar ;

15. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. – Jeder Missbrauch – auch wenn er sich später erweisen sollte – führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie.

Artikel 3. Höhe des Zuschusses :

Die Höhe des Zuschusses beträgt 10 % der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten ; die Höchstgrenze der Prämie beträgt 2.500,00 €

Artikel 4. : Rückzahlung der Prämie :

Wenn innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren die Zweckbestimmung ändert, d.h. dass das Gebäude oder Gebäudeteil(e) nicht mehr als Wohnraum benutzt wird, muss der Nutznießer der Prämie diese wie folgt zurückzahlen :

- innerhalb der ersten 5 Jahre ab Überweisung der Prämie : Rückzahlung des gesamten Betrages
- im 6. Jahr : Rückzahlung von 80 % der Prämie
- im 7. Jahr : Rückzahlung von 64 % der Prämie
- im 8. Jahr : Rückzahlung von 48 % der Prämie
- im 9. Jahr : Rückzahlung von 32 % der Prämie
- im 10. Jahr : Rückzahlung von 16 % der Prämie
- ab dem 11. Jahr : keine Rückzahlung mehr

Artikel 5. Inkrafttreten :

Diese Regelung tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Artikel 6. Ausführung :

Das Bürgermeister –und Schöffenkollegium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Punkt 22.- Ländliche Entwicklung Gestaltung des Dorfplatzes in Oudler : Anlegen eines

----- öffentlichen Platzes auf dem Marktplatz und Anlagen der Kirche (Phase 1) sowie
Einrichtung der Straßenkreuzung der Regionalstraße und des Gemeindeweges
(Phase 2) : Genehmigung des Projektes, der Pläne, des Kostenvoranschlages,
Festlegung der Vergabeart sowie Beantragung der Subsidien.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die Pläne, das Sonderlastenheft sowie den Kostenvoranschlag betreffend Gestaltung des Dorfplatzes in Oudler : Phase 1 – Anlegen eines öffentlichen Platzes auf dem Marktplatz und Anlagen der Kirche und Phase 2 – Einrichtung der Straßenkreuzung der Regionalstraße und des Gemeindeweges zum Gesamtpreis von 646.316,30 Euro, MWSt. einbegriffen, zu genehmigen ;
- 2) den für Ländliche Entwicklung zuständigen Herrn Minister der Wallonischen Region und den für die Regionalstraßen zuständigen Herrn Minister um die definitive Zusage der diesbezüglichen Subsidien zu bitten ;
- 3) als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen ;
- 4) die Ausgaben durch A.A. 76603/721-60 bzw. 42112/731-60, Haushalt 2007, zu decken ;
- 5) gegenwärtigen Beschluss dem für Ländliche Erneuerung zuständigen Herrn Minister der Wallonischen Region und dem für die Regionalstraßen zuständigen Herrn Minister zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 23.- Bau einer Totenkapelle auf dem Friedhof in Thommen – Antrag auf Zuschuss.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem Komitee der Ortschaften Thommen und Grüfflingen für den Bau einer Totenkapelle auf dem Friedhof in Thommen einen Zuschuss von 2.500 Euro zu gewähren.

Punkt 24.- Infrastrukturplan – Renovierung der Grillhütte in der Ortschaft Reuland –
----- Anpassung der Summe der Projektkosten (Honorarvertrag).

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) seinen Beschluss vom 10. November 2005 betreffend Genehmigung der Bedingungen zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrages für die Erstellung eines Projektes zur Renovierung einer Grillhütte in der Ortschaft Reuland dahingehend abzuändern in dem die Kostenschätzung von 40.000,00 Euro, ohne MWSt., für die Ausführung der Arbeiten dieses Projektes auf 147.000,00, ohne MWSt., abgeändert wird ;
- 2) das Kollegium zu beauftragen den bestehenden Honorarvertrag, welcher mit Herrn Ravi EICHER, Projektautor abgeschlossen wurde, in diesem Sinne abzuändern.

Punkt 25.- Verlegung von Wasserrinnen – Genehmigung des Projektes, des Lastenheftes,
----- des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das vom Bürgermeister –und Schöffenkollegium in Zusammenarbeit mit Herrn G.SCHMITZ, spezifischer Attache, erstellte Lastenheft sowie den Kostenvoranschlag in Höhe von 61.441,99 €, MWSt. einbegriffen, zu genehmigen ;
- 2) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorzusehen und mindestens drei Unternehmen zwecks Angebotseinreichung anzuschreiben ;
- 3) die Ausgaben im Haushalt 2007 unter A.A.42101/731-60 einzutragen.

Punkt 26.- Unterricht der Musikakademie in den Räumlichkeiten des K.U.Z. –
----- Kostenübernahme Jahr 2006/2007.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig dem BGZ 3.000 Euro als Benutzungsgebühr für die Räumlichkeiten des BGZ zwecks Erteilung des Musikunterrichtes für das Schuljahr 2006/2007 zu gewähren.

Punkt 27.- Anbringung bzw. Versetzung von Straßenlampen – Genehmigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) folgende Anträge zu genehmigen und zusätzliche Straßenlampen durch die INTEROST anbringen bzw. versetzen zu lassen :
 - a) Herr Armand BRIERS-VANSPAUWEN, Maldingen : Anbringung einer neuen Straßenlampe zwischen den Häusern Nr.76 und 78 in Maldingen ;
 - b) Herr Roland FELTEN und Willy PINT, Dürler : Anbringung einer neuen Straßenlampe zwischen den Häusern Nr.5a und 5c in Dürler ;
 - c) Fußballklub Oudler – Anbringung einer Straßenlampe ;
 - d) Herr Emil GENNEN, Burg-Reuland-Ort, 20 : Anbringung einer neuen Straßenlampe
 - e) Herr Franz HOFFMANN, Aldringen, 68 – Anbringung einer neuen Straßenlampe ;
 - f) Versetzen einer Straßenlampe am Mühlenweg in Oudler ;
- 2) das Kollegium mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen.

Punkt 28.- Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06. Juli 2006 betreffend
----- Festlegung einer Gemeindeordnung bezüglich Benutzung des stillgelegten Eisenbahngeländes Nr.47 zwischen Auel und Oudler als Fußgänger-, Fahrrad- und Reitweg.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig obengenannte Gemeindeverordnung vom 06. Juli 2006 wie folgt abzuändern :

Art.1.- Der Verkehr auf der stillgelegten Eisenbahnlinie Nr.47 zwischen Auel und Oudler wird ausschließlich den Fußgängern und Fahrradfahrern vorbehalten ;

Art.2.- Die Maßnahme wird mittels der Verkehrszeichen des Typs F99a und F101a laut beiliegendem Plan materialisiert ;

Art.3.- Die gegenwärtige Verordnung wird dem Minister der Mobilität zur Genehmigung unterbreitet.

Art.4.- Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Art.5.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L.1133-1 des K.L.D.D. veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Punkt 29.- Einstellung eines Vertragsangestellten – Festlegung der
----- Anwerbungsbedingungen.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) einen Vertragsangestellten einzustellen ;
- 2) folgende Anwerbungsbedingungen festzulegen :
 - Diplom : Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes oder höheres Diplom
 - Zweisprachig D/F
 - EDV-Kenntnisse (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, E-Mail-Programm)
 - Bürger eines EU-Mitgliedstaates sein
 - Bürgerliche –und politische Rechte besitzen
 - Im Besitz des Führerscheins Klasse B sein
 - Niederländischkenntnisse sind von Vorteil
 - Mindestens 18 Jahre alt sein
 - Besitz der erforderlichen körperlichen Eignung für das auszuübende Amt nachweisen bestätigt durch ein ärztliches Attest des Verwaltungsgesundheitsdienstes, welches nicht älter als sechs Monate ist
 - Prüfung bestehen :
 - schriftlicher Teil : Zusammenfassung eines Textes in deutscher Sprache sowie Kommentar
 - Diktat in französischer Sprache
 - Mündlicher Teil :

In öffentlicher Sitzung.

Zusatzpunkt 32.- Ersetzung bzw. Ankauf von PC's, Bildschirmen, Drucker sowie
----- verschiedenen Anwendungsprogrammen

BESCHLIESST der Gemeinderat mit elf Ja-Stimmen bei einer Enthaltung
(Frau KALBUSCH) :

a) folgendes Material anzuschaffen :

- 1) 1 tragbarer PC
- 2) 7 PC's und 8 Bildschirme
- 3) 8 Lizenzen Microsoft Office
- 4) 4 Drucker
- 5) Komplettes neues Programm für das Bevölkerungsamt, Standesamt,
Führerscheine, Strafregister, Impfungen, Friedhöfe, Wahlen

b) den Schätzpreis für die Anschaffung auf 42.000,00 Euro, ohne MWSteuern festzulegen ;

c) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen ;

d) die Ausgaben werden durch A.A.104/742-53 Haushalt 2006, gedeckt.

Punkt 33.- Kulturhaus Burg-Reuland – Zusätzlicher Zuschuss.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) dem Kulturhaus Burg-Reuland einen zusätzlichen Zuschuss von 1.600,00 Euro zwecks
Deckung des Arbeitgeberanteils an der ONSS für das Jahr 2006 zu gewähren ;
- 2) diese Ausgaben werden durch O.A. Art.76202/332-02 bezahlt.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,
